

Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Sandersdorf-Brehna verwalteten Friedhöfe

in der Fassung vom 19.12.2019

Veröffentlichung: 10.01.2020

Inkrafttreten: 11.01.2020

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung –
24.02.2016
2. 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung – 19.12.2019
geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Sandersdorf-Brehna verwalteten Friedhöfe

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46 ff.) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna gelegenen städtischen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe in Sandersdorf-Brehna und den Ortsteilen Zscherndorf, Ramsin, Renneritz, Heideloh, Stadt Brehna und Roitzsch.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden in der Friedhofssatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna benannt und erläutert.

§ 3 Gebührenschuldner / -in

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung, willentlich in Anspruch nimmt, insbesondere derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

§ 4 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zu entrichten.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können Gebühren und die durch Mahnung entstandenen Kosten im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Wird der Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes erklärt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Die bisher bezahlten Grabgebühren gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefristen auch nach dieser Satzung als entrichtet.
- (2) Bei neu zu belegenden Grabstätten gilt der zur Zeit der Belegung der Grabstätte geltende Gebührensatz. Für die Beisetzungen von Urnen in bereits eröffneten Grabstätten gelten die neuen Gebührensätze.

§ 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

§ 8 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 24.02.2016 außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 19.12.2019

gez. Andy Grabner
Bürgermeister
Stadt Sandersdorf-Brehna

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Verwaltungsgebühren

Beisetzungsgenehmigung	10,00 €
Erwerb eines Grabnutzungsrechtes	20,00 €
Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Einfasses	30,00 €
Genehmigung zur Änderung von Grabmal oder Einfass	20,00 €
Genehmigung zur Einebnung	20,00 €
Urnenversand (zur Umbettung auf einen anderen Friedhof)	20,00 €

2. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen bei der Gestaltung von Grabmal oder Einfass	20,00 €
Ausnahme nach § 2 FHS zum Beisetzungsrecht	50,00 €
Beisetzung außerhalb der Öffnungszeiten	30,00 €
Fristverlängerung zur Bestattung/Beisetzung	10,00 €

3. Grabnutzungskosten

Erdgrabstätten

Kindergrab	441,51 €
Erdreihengrab	494,02 €
Erdwahlgrab 1-stellig	796,51 €
Erdwahlgrab 2-stellig	1.300,66 €

Urnengrabstätten

Urnenreihengrab	627,45 €
Urnenwahlgrab	425,95 €
Urnengemeinschaftsanlage	741,98 €

4. Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Urnenbeisetzung auf der UGA 203,42 €

Nutzung der Trauerhalle

Sandersdorf-Brehna 150,00 €

OT Stadt Brehna 150,00 €

OT Renneritz 150,00 €

OT Zscherndorf 120,00 €

OT Ramsin 120,00 €

OT Roitzsch 120,00 €

OT Heideloh 90,00 €

Hügelung einer Erdgrabstätte 83,23 €

Ausheben einer Urne zur Umbettung
aus einem Urnengrab 41,99 €

aus einem Erdgrab 41,99 €

5. Verlängerung von Nutzungsrechten je angefangenem Jahr

Erdgrabstätten

Kindergrab 22,07 €

Erdwahlgrab 1-stellig 31,86 €

Erdwahlgrab 2-stellig 52,03 €

Urnengrabstätten

Urnenwahlgrab 21,30 €

6. Einebnungsgebühren

Urnengrab 76,52 €

Einzelerdgrab 81,09 €

Doppelgrab 157,86 €

7. Sonstige Gebühren

Ausleihgebühr Holzkasten 48,50 €

Gebühren für sonstige Leistungen nach tatsächlichem Aufwand